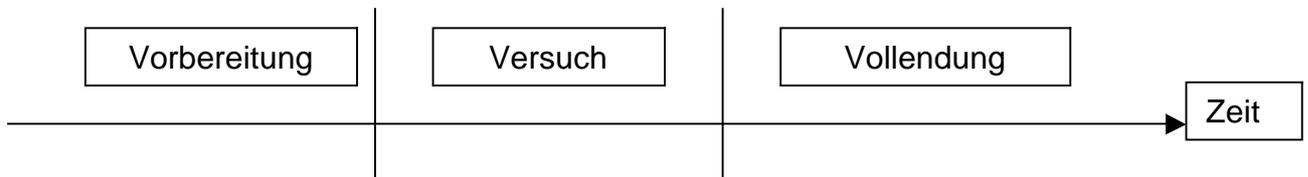


## Rechtsgrundlagen Deutschland

In den vorangegangenen Lektionen ging es um verschiedene Diebstahlstechniken. Mit Ihrem bisher gewonnenen Wissen können Sie nun bestimmte Methoden erkennen und das Vorhaben der Täter eventuell auch vereiteln. Ergänzend dazu soll Ihnen dieses Kapitel einige Informationen zur Rechtslage beim Ladendiebstahl geben.

### Diebstahl

Man unterscheidet zwischen versuchtem und vollendetem Diebstahl, § 242 StGB. Das folgende Diagramm macht dies etwas anschaulicher:



Die **Vorbereitung** sowie der **Versuch** eines Diebstahls sind jeweils subjektive Tatbestände.

Von der **Vollendung** des Diebstahls spricht man erst dann, wenn der Dieb durch Wegnahme an dem Gegenstand Gewahrsam erlangt hat. Dies ist der Fall, wenn der Täter die tatsächliche Herrschaft über die betreffende Sache erlangt hat und der bisherige Gewahrsamsinhaber dadurch nicht mehr in der Lage ist, über sie zu verfügen.

In der Praxis bedeutet dies, dass ein Diebstahl dann objektiv vollendet ist, wenn der Dieb die Sache derart

- einsteckt (zum Beispiel in mitgebrachten Taschen) oder
- versteckt (zum Beispiel unter der eigenen Kleidung),

dass sie für Außenstehende **nicht mehr sichtbar** und **nicht mehr greifbar** ist.

Beim Ladendiebstahl wird in der Regel von der objektiven Tathandlung der Wegnahme auf das Vorliegen der subjektiven Absicht bzw. des Vorsatzes geschlossen. Dies gilt auch dann, wenn der Verdächtige sich noch innerhalb der Geschäftsräume befindet.

Sowohl die Beobachtung durch Mitarbeiter (oder Detektive bzw. Kameras) als auch die Alarmauslösung durch das Sicherungsetikett ändern nichts an der Vollendung des Diebstahls, sondern stellen lediglich die Entdeckung der bereits vollendeten Tat dar.



Diese junge Frau begeht einen Diebstahl: Sie verpackt und versteckt die Ware so in Ihrem mitgebrachten Karton, dass sie für Außenstehende nicht mehr sichtbar und nicht mehr greifbar ist.



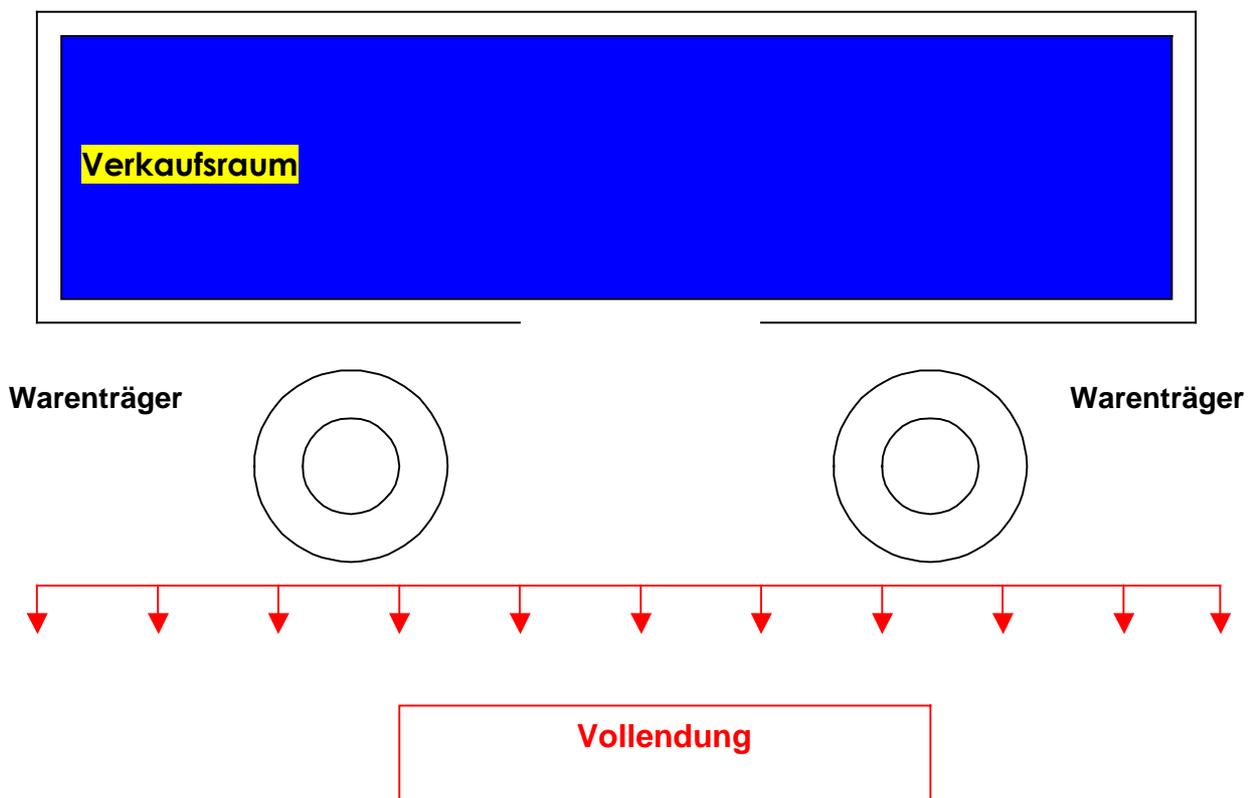
Auch hier werden Produkte aus dem Warenträger so in einem Regenschirm versteckt und transportiert, dass sie für Außenstehende nicht mehr zugänglich sind. Somit liegt hier ebenfalls ein Diebstahl vor.

Trägt der Dieb den Gegenstand allerdings offen mit sich – das heißt für jedermann sichtbar - so gilt der Diebstahl erst dann als vollendet, wenn er den Kassensbereich passiert bzw. das Geschäft verlassen hat.

Hier gibt es allerdings eine Ausnahme: Befinden sich vor der Filiale Warenträger, so ist dem Verdächtigen der Diebstahl in subjektiver Hinsicht nicht oder nur schwer nachweisbar.

**Sonderproblem: Warenträger vor dem Geschäft.**

Häufig sind hinter dem Ausgang des Geschäftes Warenträger aufgestellt, die die Aufmerksamkeit des Kunden wecken und ihn ins Geschäft locken sollen.



Wenn sich vor dem Ausgang des Geschäftes Warenträger befinden, wird die Fläche, auf der diese Warenträger stehen, der Verkaufsfläche zugerechnet. Hat der Dieb die Ware also noch nicht eingesteckt, ist der Diebstahl erst vollendet, wenn der Dieb die Warenträger passiert hat. (In der Grafik mit der roten Linie gekennzeichnet).

## Betrug

Neben dem klassischen Ladendiebstahl ist es vor allem der Betrug, welcher im deutschen Handel für große Verluste sorgt. Genau wie beim Diebstahl unterscheidet man auch hier zwischen **versuchtem** und **vollendetem** Betrug (§ 263 StGB). Der Betrug basiert - im Gegensatz zum Diebstahl – auf einer Täuschungshandlung gegenüber der Person an der Kasse. Der Betrüger wird nicht wie der Dieb selbst aktiv, sondern der Getäuschte schädigt sich selbst, indem er irrtümlich einen falschen, weil zu geringen, Preis in die Kasse eingibt (Vermögensverfügung). Der klassische Fall ist, dass ein Artikel in einen anderen dazugepackt wird, so dass das Kassenspersonal davon ausgeht, nur einen statt zwei oder aber einen preiswerteren Artikel vor sich zu haben. Ebenfalls häufig wird Ware umgepackt, z.B. höherwertige Produkte in einen preiswerteren Karton.

Ein Betrug ist **vollendet**, sobald der (falsche) Kassenvorgang abgeschlossen ist und der Vermögensschaden in Form einer Differenz in der Kasse eingetreten ist. Zwischen der Tathandlung (Zupacken des Artikels in einen anderen, Umpacken) und dem Entdecken vor der Kasse liegt ein **versuchter** Betrug vor. Auch dieser ist strafbar, aber schwer zu bezeugen, da er von einem Mitarbeiter gesehen werden muss. Wenn Sie das Umpacken beobachten, empfehlen wir Ihnen, den Kunden aktiv anzusprechen, und ihm möglichst die Ware abzunehmen, bevor er an die Kassen kommt. Dies sollte unter dem Service-Aspekt geschehen („Ich bringe Ihnen die Sachen schon einmal an die Kasse.“).



Hier wird hochwertige Ware in einer preiswerteren Umverpackung versteckt – ein klassischer Betrugsfall.

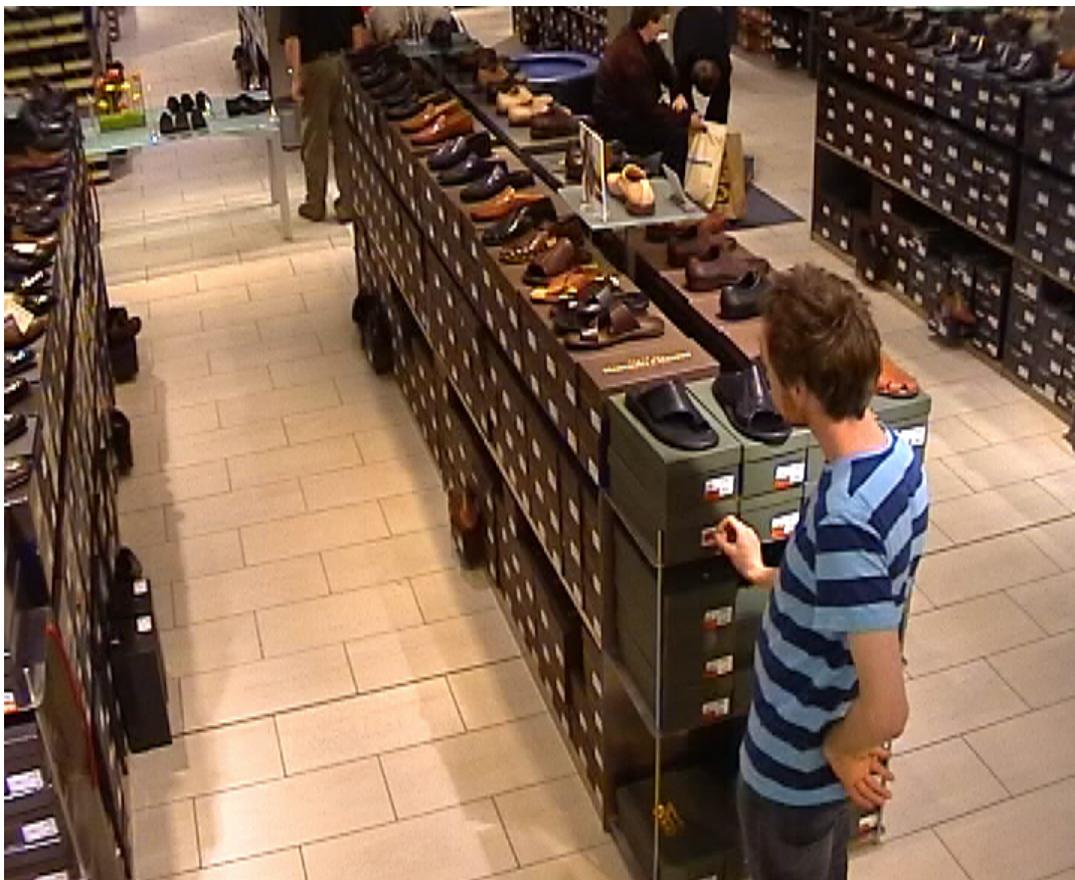
## Urkundenfälschung

Das Umkleben, Tauschen, Überkleben oder Verändern von Etiketten stellt bereits mit Ausführung der Handlung eine Urkundenfälschung gemäß § 267 StGB dar. Sie geht fast immer einher mit versuchtem oder vollendetem Betrug.

Auch hier muss wieder ein Mitarbeiter den Vorgang beobachtet haben, damit Strafanzeige gestellt werden kann. Allerdings sind die Kassierer nicht verpflichtet, falsch ausgezeichnete Ware zu verkaufen. Der Kaufvertrag kommt erst an der Kasse zustande.

Auch hier sollten Sie wieder unter dem Service-Aspekt agieren. Es ist ja durchaus möglich, dass der betreffende Kunde gar nicht selbst das Preisschild manipuliert hat, sondern dass entweder ein anderer Kunde dies getan hat oder aber die Ware vom Personal falsch ausgezeichnet worden ist. Sie können zum Beispiel mit dem Kunden zur Ware gehen und nachschauen, ob das falsch ausgezeichnete Produkt ein Einzelstück ist oder ob evtl. mehrere Warenteile falsch bepreist sind. Liegt der Fehler auf Ihrer Seite, können Sie dem Kunden evtl. einen Preisnachlass anbieten.

In jedem Fall ist ein aktiver Service am Kunden auch hier die beste Möglichkeit, eine mögliche Straftat zu verhindern. Zeigen Sie Präsenz und behalten Sie Ihre Kunden im Blick – das erspart Ihnen möglicherweise hohe finanzielle Verluste und/oder aufwändige Anzeigen.



Werden Preisetiketten manipuliert, z.B. wie hier umgeklebt, ist dies Urkundenfälschung und somit strafbar.

## Das private Festnahmerecht

Privatpersonen haben gemäß § 127 StPO ein Festnahmerecht (ähnlich wie die Polizei). Sie dürfen den **Verdächtigen** festhalten, wenn er der **Flucht verdächtig** ist oder seine **Personalien nicht einwandfrei** festgestellt werden können.

Ein **begründeter Verdacht** liegt vor,

- wenn Sie oder eine andere Person – als Augenzeuge – einwandfrei gesehen haben, wie die Person eine Sache eingesteckt hat, oder
- wenn die Person mit weniger Kleidungsstücken aus der Umkleidekabine kommt, als sie zuvor mit hinein genommen hat, oder
- wenn die Warensicherungsanlage Alarm auslöst und die Person sich im Frequenzbereich der Anlage befindet.

Bloße Vermutungen oder Indizien, die mit Zweifeln behaftet sind, genügen nicht.

**Fluchtgefahr** liegt vor,

- wenn der Verdächtige Ihren Anweisungen nicht Folge leistet; z.B. sich weigert, mit ins Büro zu kommen, oder
- wenn der Verdächtige das Diebesgut noch bei sich trägt bzw. es nicht herausgibt.

Die **Identität** ist **nicht sofort feststellbar**,

- wenn die Personalien nicht mittels gültiger (Lichtbild-)Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) überprüft werden können

Haben Sie die Personalien notiert und das Diebesgut – vollständig – zurückerhalten, lassen Sie den Dieb gehen. Sie benötigen dann keine Polizei mehr und haben auch kein Festnahmerecht mehr.

Rufen Sie sofort die Polizei,

- wenn der Verdächtige seine Personalien nicht preisgibt, oder
- wenn der Verdächtige das Diebesgut nicht herausgibt, oder
- wenn der Verdächtige alles abstreitet, oder
- wenn er Ihren Anweisungen – z.B. mit ins Büro zu kommen – nicht Folge leistet, oder
- wenn er Anzeichen zu aggressivem Verhalten zeigt.

Stets sollten Uhrzeit, Täterbeschreibung und Tathergang notiert werden.

## Festnahmerecht bei Jugendlichen

Kinder, die zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind, gelten als **schuldunfähig** (§ 19 StGB). Sie dürfen Kinder aufgrund des § 229 BGB festhalten. Verständigen Sie bei Jugendlichen (14-18 Jahre) und Kindern immer unverzüglich die Polizei und/oder die Erziehungsberechtigten. Sowohl Kinder als auch Jugendliche müssen Sie nach der Festnahme der Polizei oder den Erziehungsberechtigten übergeben.

Viel Erfolg wünscht Ihnen das 11-Freunde-Team!

Das Copyright der Texte und Bilder ist bei der N.E.Team GmbH München.

© 2007